

Gemeinde Nordkirchen – Bebauungsplan „Woehr II“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vom 20.12.2025 bis zum 23.01.2026 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1.	Lippeverband, Schreiben vom 19.01.2026	Von unserer Seite bestehen hinsichtlich Ihres Planverfahrens keine Bedenken. Gleichwohl sind die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten. Hinweise Schmutzwasseranfall Eine abschließende Prüfung und Stellungnahme kann erst durch Nennung konkreter Angaben zum Schmutzwasseranfall erfolgen. Ansprechpartnerin ist Frau Klein (Klein.Alina@eglv.de). Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprechpersonen.	Der Hinweis , dass keine Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis , dass eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erst nach Nennung konkreter Angaben zum Schmutzwasseranfall erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen.
2.	Kreis Coesfeld, Schreiben vom 22.01.2026	Der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung 70- Umwelt Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz Sachbearbeiter/in: Herr Reehuis Tel.: 02541/18-7143 E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 30.07.2025 wurde ausreichend berücksichtigt. Aufgabenbereich: Immissionsschutz Sachbearbeiter/in: Herr Kulawik Tel.: 02541/18-7133 E-Mail: nils.kulawik@kreis-coesfeld.de UIMS Plangegegenstand ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Woehr II“ im Osten der Ortslage Capelle der	Der Hinweis , dass die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde ausreichend berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Gemeinde Nordkirchen. Der Bebauungsplan stellt eine faktische Erweiterung des angrenzenden Wohngebietes dar und weist überwiegend ein allgemeines Wohngebiet aus.</p> <p>Durch das Planvorhaben rückt schutzbedürftige Wohnbebauung an bestehende Tierhaltungsanlagen im Osten und Süden sowie an einen im Süden an das Plangebiet angrenzenden Lebensmittelhandel heran. Zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Anforderungen hat die Gemeinde die Erstellung einer gutachterlichen Geruchsmissionsprognose sowie eines schalltechnischen Gutachtens veranlasst.</p> <p><u>Gewerbelärm</u></p> <p>Den Unterlagen ist das Schalltechnische Gutachten Bericht Nr. L-6887-01 vom 26.11.2025 erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls beigelegt. Das beigelegte Gutachten kommt plausibel zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Dementsprechend bestehen in Bezug auf Gewerbelärm aus den Belangen der Unteren Immissionschutzbehörde keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.</p> <p><u>Geruch</u></p> <p>Den Unterlagen ist die Geruchsmissionsprognose Nr. I04072525 vom 14.10.2025 erstellt durch das Ingenieurbüro Möhler + Partner Ingenieure GmbH beigelegt. Für allgemeine Wohngebiete ist gemäß Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch gegenüber Geruchsmissionen von maximal 10 % der Jahresstunden.</p> <p>Der Immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch gegenüber Gerüchen beträgt für Allgemeine Wohngebiete gemäß Anhang 7 der TA-Luft 10 % der Jahresstunden. Bei den untersuchten Emissionsquellen handelt es sich ausschließlich um Tierhaltungsanlagen. Das beigelegte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass</p>	<p>Der Hinweis, dass hinsichtlich des auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärm keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>der Schutzanspruch von 10 % der Jahresstunden im Bereich nördlich der südlichsten Planstraße (auf Höhe der Adresse Wohr 7) eingehalten wird. Südlich dieser Straße treten am Übergang von Plangebiet zu landwirtschaftlich genutztem Außenbereich gemäß Gutachten Geruchsbelastungen von bis zu 18 % der Jahresstunden auf. Die von dieser erhöhten Geruchsexposition betroffenen Bereiche befinden sich in der Randlage des Bebauungsplanes welcher in diesem Bereich unmittelbar an einen Tierhaltungsbetrieb grenzt. Bedingt durch die Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme in der durch die Planung erzeugten Gemengelage können die Grenzwerte für zum wohnen dienende Gebiete angehoben werden (vgl. TA-Luft – Anhang 7 – 3.1 – Absatz 5). Gemäß dem Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 welcher durch die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegeben wurde ist ein Immissionswert von < 15 % der Jahresstunden für den Übergang zwischen Wohngebieten und dem Außenbereich nicht zu überschreiten. Ich empfehle daher die beigefügte Geruchsimmisionsprognose zu prüfen und ausschließlich den durch Bestandsschutz gesicherten Tierbestand in der Berechnung zu berücksichtigen.</p> <p>UIMS (Hinweis) Die Beurteilung von Straßenverkehrslärm fällt nicht in die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde und ist somit auch nicht Bestandteil meiner Stellungnahme.</p> <p>Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer Tel.: 02541/18-7225 E-Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr 2“</p>	<p>Die Anregung, die Geruchsimmisionsprognose hinsichtlich des angrenzend gelegenen Tierhaltungsbetriebes zu überarbeiten, wurde gefolgt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Geruchsbelastung innerhalb des Plangebietes einen Wert von 14% der Jahresstunden nicht überschreitet. Damit wird der in dem Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 genannte Immissionswert von < 15 % der Jahresstunden für den Übergang zwischen Wohngebieten und dem Außenbereich eingehalten und nicht überschritten.</p> <p>Der Hinweis, dass die Beurteilung von Straßenverkehrslärm, nicht in die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde fällt, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

	<p>habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Der Bebauungsplan ist um eine Pflanzliste von standort- und gebietsheimischen Pflanzen zu ergänzen (textliche Festsetzung 5.2). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BnatSchG vorbereitet, der gem. § 1a BauGB i.V.m. § 18 BnatSchG auszugleichen ist. Insgesamt ist mit der Aufstellung ein Biotopwertdefizit von 26.470 Biotopwertpunkten verbunden, welches auf externen Flächen oder über den Rückgriff auf ein Ökokonto zu kompensieren ist. Die Kompensation ist vor Satzungsbeschluss festzulegen und der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen.</p> <p>Aufgabenbereich: Grundwasser Sachbearbeiter/in: Herr Bietmann Tel.: 02541/18-7330 E-Mail: alexander.bietmann@kreis-coesfeld.de UGWE 1 (Hinweis) Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Grundsätzlich ist für die Entnahme von Grundwasser nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Auch hierfür ist nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p>Die Anregung, den Bebauungsplan um eine Pflanzliste von standort- und gebietsheimischen Pflanzen zu ergänzen, wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass die Kompensation des Eingriffs vor Satzungsbeschluss festzulegen ist, wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, den Ausgleich über ein Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes nachzuweisen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollte, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass im Übrigen die Entnahme von Grundwasser nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erfordert, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

		<p>63 – BSD Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegte Bauleitplanung Bebauungsplan „Wohr II“ stimme ich aus brand-schutztechnischer Sicht zu.</p> <p>53 – Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§3 (1) / 4 (2) BauG zur Einsicht vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Die 34. Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr II“. Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die Schädigungen der menschlichen Gesundheit hervorrufen können. Zur Beurteilung der Einwirkung von Verkehrslärm auf das Plangebiet wurde nach dem Erstgutachten vom 10.07.2021 ein aktualisiertes schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 26.11.2025 vorgelegt. Eine Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 treten laut erneuertem Gutachten ausschließlich im südlichen Bereich durch Straßenlärm auf. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet Lärminderungsmaßnahmen zu prüfen sind. Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall) wurden aus städtebaulicher Sicht bereits ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Orientierungswerte sollten im weiteren Planverfahren somit passive Lärmschutzmaßnahmen geprüft bzw. eben diese Maßnahmen zwingend festgesetzt werden. Die prognostizierten Lärmeinwirkungen, ausgehend vom Straßenverkehr, können durch passiven Lärmschutz gemindert werden. Im Gutachten werden hierzu mögliche Maßnahmen formuliert. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr II“ und gegen die 34. Änderung des Flächennutzungspla-</p>	<p>Der Hinweis, dass die Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld dem Bebauungsplan aus brand-schutztechnischer Sicht zustimmt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass bei Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen</p>
--	--	---	--

		<p>nes bestehen, unter Berücksichtigung und Umsetzung der erarbeiteten passiven Lärmschutzmaßnahmen, keine Bedenken.</p> <p>63 – Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>36 – Straßenverkehr in diesem Fall verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.07.2025.</p>	<p>keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 28.07.2025 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.</p>
	<p>Kreis Coesfeld, Schreiben vom 29.01.2026</p>	<p>Kreis Coesfeld – Abt. 70 – Umwelt, FD 70.1 - Betrieblicher Umweltschutz Sachbearbeiter/in: Herr Kulawik Tel. (02541) 18-7133 E-Mail: nils.kulawik@kreis-coesfeld.de</p> <p>den angehängten Vorabzug zum Bestandgeschützten Bestand habe ich mir soweit angeschaut und auf dieser Grundlage entfallen meine geäußerten Bedenken bezüglich Geruch. Im Bereich des B-Planes wird ein Wert von 14% Geruchsbelastung nicht überschreiten. Somit können wir über den Übergangsbereich zum Außenbereich argumentieren und können diesen Wert als zumutbar erachten.</p>	<p>Der Hinweis, dass auf Grundlage der überarbeiteten Geruchsimmissionsprognose die Bedenken im Hinblick auf die Immissionsituation im Plangebiet entfallen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Straßen.NRW Regionalniederlassung Münsterland Schreiben vom 19.01.2026</p>	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Woehr II“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ausweisung von Wohnbauflächen in Nordkirchen, Ortsteil Capelle geschaffen werden. Das von Ihnen ausgewiesene ca. 2,95 ha große Wohngebiet liegt nördlich der Landesstraße 671, Stre-</p>	

		<p>ckenabschnitt 02, Station 0,400 bis 0,505. Die Landesstraße weist laut der Straßenverkehrszählung 2021 in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 2.169 Kfz/h auf.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Wohngebietsfläche soll laut dem Bebauungsplan über die bestehende Anbindung an die „Bahnhofsstraße“ (L 671) erfolgen, die im Rahmen der Bauleitplanung Woehr angelegt wurde. Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Erschließung.</p> <p>Laut der für den Bebauungsplan Woehr aufgestellten schalltechnischen Immissionsprognose werden die Orientierungswerte im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes überschritten. Vor diesem Hintergrund wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulasträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulasträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße und der damit verbundenen Lärmbelastung erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>PLEdoc GmbH Schreiben vom 09.01.2026</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), 	<p>Der Hinweis, dass die seitens PLEdoc verwalteten Leitungen von der Planung nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Essen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
5.	<p>DEUTSCHE TELEKOM Technik GmbH Schreiben vom 24.12.2025</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan "Wohr II" der Gemeinde Nordkirchen bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist.</p> <p>Jedoch liegen Telekommunikationslinien nah an den Plangebietsgrenzen. Diese versorgen die vorhandene</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die nahe an den Grenzen des Plangebietes bestehenden Leitungen der Telekom und den</p>

		<p>Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tele-</p>	<p>erforderlichen Erhalt der Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Rahmenbedingungen der Erschließung des Baugebietes aus Sicht der Dt. Telekom werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Hinweis, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die erforderlichen Leitungstrassen wird zur Kenntnis genommen. Diese werden im Rahmen der Bauausführung entsprechend berücksichtigt</p>
--	--	---	---

		<p>kommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p>	
6.	<p>Vodafone West GmbH Schreiben vom 23.12.2025</p>	<p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Der Hinweis auf die erforderlichen Planauskunft bzgl. der Leitungstrassen der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen. Diese werden im Rahmen der Bauausführung entsprechend berücksichtigt</p>

Keine Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Behörden mitgeteilt:

- HWK Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 21.01.2026
- Gemeinde Ascheberg Bauverwaltung, Schreiben vom 23.01.2026
- Stadt Werne, Schreiben vom 07.01.2026
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 07.01.2026
- IHK-NordWestfalen_GPBauleit, Schreiben vom 06.01.2026
- amprion Leitungsauskunft, Schreiben vom 12.01.2026

**Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vom 20.12.2025 bis zum 23.01.2026 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im Februar 2026

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld